



Österreichischer Cavallerie-Verband

20 Jahre Einsatz für Tradition und Zukunft

ZVRZahl:499230318

Richtlinien und Lehrbehelf zur Erlangung der Kavallerie-Schützenauszeichnung



Richtlinien und Lehrbehelf zur Erlangung der Kavallerie-Schützenauszeichnung
Verfasst: Obstlt d.Kav. Franz J. Prandstätter, Präsident Österr. Cavallerie-Verband
Mitarbeit: Andreas Laube, Christopher Schopf, DR 3, Hptm a.D. Dr. Georg Hesz, DR 2
Erstellt: 2014

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

1.) Historische Betrachtung

2.) Gesetzliche Bestimmungen Waffengesetz

3.) Waffentechnik

4.) Schiessaufgaben

5.) Sicherheitsbestimmungen

6.) Prüfungsordnung

7.) Fragenkatalog

1.) Historische Betrachtung

Einführung in der k.(u.)k. Armee:

Um den Soldaten sichtbare Auszeichnungen für besondere Geschicklichkeit in der Ausübung ihres Dienstes zu geben, wurde in der österreichischen Armee bereits in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine Reihe solcher Auszeichnungen geschaffen, zu deren Erlangung je nach Art der Auszeichnung und der Truppengattung verschiedene Bedingungen erforderlich waren.

Mit Entschließung vom 13.6.1871 wurde die Schützensauszeichnung für die Kavallerie eingeführt und Kavallerie-Schützensauszeichnung genannt.

Verleihung:

Ernennung erfolgte fallweise über Vorschlag des Eskadronskommandanten durch den Truppenkommandanten mittels Standesbefehls. Die Beteiligung mit der Kavallerie-Schützensauszeichnung erfolgte durch den Eskadronskommandanten.

Beschreibung:

Die Kavallerie-Schützensauszeichnung 1871 bestand aus einer aus gelbem Metall gepressten 4 cm großen Kokarde, die im Mittelfeld mit gekreuztem Revolver/Karabiner-Emblem geziert war. Der gewellte Rand betrug ca 6mm.

Seit dem Jahre 1906 mit schwarzem Mittelfeld (k.k.Arme-VBl.1871, 29.Stk Nr. 122,S.274)

Siehe Adjustierungsvorschrift für das k.u.k.Heer 1910/1911, 1. Teil.

Präambel:

Der Vorstand des Österreichische Cavallerie-Verbandes hat in der Vorstandssitzung am 25.11.2014 einstimmig beschlossen, den Bewerb zur Erlangung der Kavallerie-Schützensauszeichnung einzuführen.

2.) Gesetzliche Bestimmungen

Waffengesetz

Auszug aus dem Waffengesetz 1996 BGBl. Nr. 12/1997 i.d.g.F.

Schusswaffen:

Schusswaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können.

Faustfeuerwaffen:

Faustfeuerwaffen sind Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen.

Munition:

Munition ist ein verwendungsfertiges Schießmittel, das seinem Wesen nach für den Gebrauch in Schusswaffen bestimmt ist.

Kriegsmaterial:

Kriegsmaterial sind die auf Grund des § 2 des Bundesgesetzes, BGBl Nr. 540/1977 durch Verordnung bestimmten Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände.

Besitz:

Als Besitz von Waffen und Munition gilt auch deren Innehabung. Das heißt, dass man gar nicht der Eigentümer der Waffe oder Munition sein muss.

Führen:

Eine Waffe führt, wer sie bei sich hat.

Eine Waffe führt jedoch nicht, wer sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder eingefriedeten Liegenschaften mit Zustimmung des zu ihrer Benützung Berechneten bei sich hat.

Eine Waffe führt weiters nicht, wer sie – in den Fällen einer Schusswaffe ungeladen – in einem geschlossenen Behältnis und lediglich zu dem Zweck, sie von einem Ort zu einem anderen Ort zu bringen, bei sich hat (Transport).

Verlässlichkeit:

Als Verlässlich gilt ein Mensch, wenn er voraussichtlich mit Waffen sachgemäß umgehen wird und keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er

- Waffen missbräuchlich oder leichtfertig verwenden wird
- mit Waffen unvorsichtig umgehen oder diese nicht sorgfältig verwahren wird.

Keinesfalls verlässlich gelten Menschen die

- alkohol- oder suchtkrank sind, psychisch krank oder geistesschwach sind
- Straffällig gewordene Menschen.

Schusswaffen der Kategorie B (§ 19 (1) WaffG1996 i.d.F.v.22.7.2014)

Unter Kategorie B fallen Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

Erwerb, Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B

Der Erwerb, der Besitz und das Führen von Schusswaffen der Kategorie B sind nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Die Bewilligung zum Erwerb, Besitz und zum Führen dieser Waffen

ist von der Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) durch die Ausstellung eines Waffenpasses zu erteilen.

Die Bewilligung zum Erwerb und zum Besitz dieser Waffen ist von der Behörde durch die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte (in der Regel 2 Schusswaffen) zu erteilen.

Ausstellung einer Waffenbesitzkarte:

Die Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) hat verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und für den Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B eine Rechtfertigung anführen können, auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen.

Die Waffenbesitzkarte ist auf zwei Schusswaffen der Kategorie B beschränkt

Ausstellung eines Waffenpasses:

Die Ausstellung von Waffenpässen an verlässliche Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, dass sie entweder beruflichen oder als Inhaber einer Jagdkarte jagdlichen Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben, liegt im Ermessen der Behörde. Bezieht sich der Bedarf nur auf Repetierflinten oder halbautomatische Schusswaffen, kann die Behörde die Befugnis zum Führen durch einen Vermerk im Waffenpass so beschränken, dass der Inhaber bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Faustfeuerwaffen nicht führen darf

3.) Waffentechnik

Armee revolver Rast & Gasser Modell 1898 Kaliber 8x27 mm Revolver M98

Hersteller: Fa. Rast & Gasser, Wien-Ottakring

Produktionszeit 1898 bis 1918

Der Rast & Gasser ist ein 8-schüssiger Revolver mit Spannabzug.

Die Revolvertrommel kann nicht ausgeklappt werden.

Die Patronenkammern sind einzeln zu laden.

Dazu öffnet man eine Ladeklappe rechts hinter der Trommel.

Die abgeschossenen, leeren Hülsen können mittels der Ausstoßerstange unter dem Lauf einzeln entfernt werden.

Durch das Öffnen der Ladeklappe trennt man gleichzeitig den Abzug vom Hahn, so dass sich während des Ladevorgangs kein Schuss lösen kann.

Technische Angaben:

Kaliber: 8x27mm

Fassungsvermögen der Trommel: 8 Patronen

Gewicht (ungeladen): 0,85 kg

Länge: 225 mm

Lauflänge: 116 mm

Lauf: 4 Züge

Geschossenergie von 240 m/s



Revolvertasche für Offiziere



Patronen

Mannlicher Karabiner Modell 1895 M 95

Hersteller:

In Österreich Steyr-Mannlicher

In Ungarn: Gewehrfabrik Budapest

Produktionszeit: 1895-1918

Das Gewehr Mannlicher Modell 1895 ist ein Repetiergewehr mit Geradezugverschluss.

Munitionszufuhr mittels Ladestreifen mit 5 Patronen

Technische Angaben:

Kaliber: 8x50 mmR, (Originalkaliber)

8x56mmR: (Wurde erst nach dem Krieg modifiziert)

Ladestreifen: 5 Patronen

Gewicht (ungeladen): 3,8 kg

Lauflänge: 480 mm

Das Bajonett

M 95 Steyr-Mannlicher

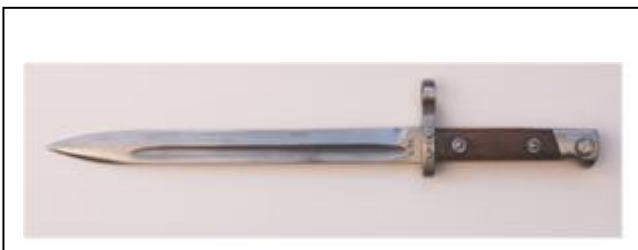
Gesamtlänge : 358 mm

Klingenlänge : 247 mm

Durchmesser des Laufrings : 15 mm



Karabiner M95



Bajonett zum Karabiner M95



Ladestreifen Karabiner M95

Glock 17 **Armeepistole P80**

im Österr. Bundesheer eingeführt seit 1983

Hersteller: Fa. Glock GmbH, Österreich

Hergestellt seit 1980

Die Glock 17 ist eine halbautomatische Pistole

Ladeprinzip: Rückstoßlader

Technische Daten:

Kaliber: 9x19 mm

Munitionszufuhr: Magazin 17 Patronen (je nach Magazin 19 oder 33 Patronen)

Gewicht (ungeladen): 0,625 kg

Länge: 186 mm

Lauflänge: 114 mm

Lauf: 6 Züge hexagonal

Geschossenergie von 240 m/s



Glock 17 P80



Glock 17

Glock 17 P80
(Schematische Darstellung)

4.) Schiessaufgaben/Training:

in Anlehnung an Schießinstruktion für die Kavallerie Dienstbuch E-8

1.) Schießen mit Karabiner M95

100 m stehend aufgelegt auf 10er Ringscheibe

2.) Schießen mit Revolver M98 Rast & Gasser (Optional: P80 Glock 17)

12 m frei stehend auf 10er Ringscheibe

3.) Aufgabenerfüllung (Ergebnisse)

- a) Karabiner M95
5 Schuss – davon 3 Treffer auf der 10er Ringscheibe
- b) Revolver M98 Rast & Gasser (Optional P80 Glock 17)
12 Schuss – davon 6 Treffer auf der 10er Ringscheibe)

4.) Trainingsmöglichkeiten:

Militärschießanlage des Heeres-Sportvereines (HSV) Stammersdorf.

Darüber hinaus sollte der Österr. Cavallerie-Verband Trainingsmöglichkeiten auf öffentlichen und genehmigten Schiessanlagen in den Bundesländern ermöglichen.

5.) Zugelassene Waffen:

Für die Erfüllung der Schießaufgaben zur Erlangung der Kavallerie-Schützenauszeichnung sind folgende Waffen zulässig.

- a) Karabiner: Mannlicher Modell 1895 , milit. Bezeichnung Karabiner M 95
- b) Revolver: Rast&Gasser Armeerevolver Rast & Gasser Modell 1898 Kaliber 8x27 mm
Revolver M98
- c) Pistole: Glock 17 Armeepistole P8
- d) Private Waffen des Prüflings, wenn dieser die gesetzlichen Auflagen in Bezug auf Besitz (§ 6 (1) WaffG i.d.G.F. nachweist und die technische Sicherheit der Waffen gewährleistet ist. Der Besitzer der priv. Waffe haftet für alle Schäden die durch seine Waffe verursacht werden.
- e) Waffen, die im Besitz eines Traditionsregimentes sind, wenn der vereinsrechtliche Vertreter die gesetzlichen Auflagen in Bezug auf Besitz (§ 6 (1) WaffG i.d.g.F. nachweist und die technische Sicherheit der Waffen gewährleistet ist.
- f) Waffen, die der Betreiber des Schießplatzes zur Verfügung stellt, wenn dieser die gesetzlichen Auflagen in Bezug auf Besitz (§ 6(1) WaffG i.d.g.F. nachweist und die technische Sicherheit der Waffen gewährleistet ist. Er haftet für alle Schäden, die durch diese Waffen verursacht werden.

5.) Sicherheitsbestimmungen:

für die Durchführung des Schießbewerbes

a) Schießplatz/Schießanlage:

Grundsätzlich ist die Durchführung des Schießbewerbes für die Erlangung der Kavallerie-Schützenauszeichnung ausschließlich auf einer behördlich genehmigten Schießanlage (Sportschützenverein, Militärschießplatz, Schießplatz der Exekutive) durchzuführen.

b) Pflichten der Schießteilnehmer:

- Einhaltung der Grundregeln der sicheren Behandlung der Schusswaffe.
- Beachtung der Anweisungen des Verwalters des Schießplatzes und des Schießpersonals (Aufsicht am Stand und Leitender).
- Zum Schießen dürfen nur zugelassene Waffen und Munition (siehe Pkt. 4. Abs. 5.) verwendet werden.
- Einstellen des Waffenfeuers sofort bei Aufkommen von Personen und Tieren in gefährdeter Raumfläche.
- Die Betriebsordnung des Schießplatzes ist einzuhalten

c) Auf dem Schießplatz ist zu beachten:

- Die Waffen dürfen nur am Schießstand und auf Befehl der Aufsicht am Stand geladen werden.
- Weggelegte Waffen sind zu beaufsichtigen
- Es darf nur auf die vorgegebenen Ziele geschossen werden
- entsprechender Gehörschutzes ist zu verwenden
- Vor dem Schießen und während des Schießens ist der Genuss alkoholischer Getränke verboten.

d) Aufsicht am Stand:

- Das Aufsichtspersonal am Stand wird entweder durch die Schießplatzleitung oder durch den Veranstalter der Schiessveranstaltung gestellt.
- Die als Aufsicht am Stand eingeteilten Personen haben eine Befähigung hierzu nachzuweisen. Als Befähigungsnachweis gilt der Besitz einer gültigen Waffenbesitzkarte (Waffenführerschein)
- Das Aufsichtspersonal am Stand ist durch eine rote Armbinde (linker Oberarm) zu kennzeichnen.

e) Leitender der Schießveranstaltung:

- Als Leitender wird entweder eine verantwortliche Person der Schießplatzleitung bestimmt oder es übernimmt der Präsident des Österr. Cavallerie-Verbandes oder eine von diesem eingeteilte Person die Funktion des Leitenden.
- Die von der Schießplatzleitung bestimmte Person hat keinen eigenen Befähigungsnachweis vorzulegen, wenn die Befähigung durch die Schießplatzleitung bestätigt wird. Als Befähigungsnachweis gilt der Besitz einer gültigen Waffenbesitzkarte (Waffenführerschein).
- Der Leitende ist durch eine gelbe Armbinde (linker Oberarm) zu kennzeichnen

f) Schießplatzordnung:

- Auf die Einhaltung der von der Schießplatzleitung öffentlich zugänglichen Schießplatzordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Zuwiderhandlungen haben die Wegweisung vom Schießplatz zur Folge.

g) Kundmachung:

- Die Sicherheitsbestimmungen sind am Schießplatz kundzumachen (anzuschlagen!)

h) Haftung:

- Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Personen und Sachgütern, die durch den Schießbetrieb bzw. durch einzelne Personen während des Schießbetriebes verursacht werden.

h) Belehrung:

- Vor Beginn der Schießübungen sind alle Teilnehmer durch den Leitenden auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und der Schießplatzordnung zu belehren.

6.) Prüfungsordnung:

1.) Prüfungskommission:

Vor Ausschreibung einer Prüfung zur Erlangung der Kavallerie-Schützenauszeichnung ist vom Vorstand des Österr. Cavallerie-Verbandes eine Prüfungskommission zu ernennen. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar aus dem Leitenden und zwei Schiedsrichtern.

Der Leitende ist grundsätzlich der Präsident des Österr. Cavallerie-Verbandes oder einer von ihm beauftragten Person.

Die zwei Schiedsrichter sind aus dem Mitgliederstand der dem Österr. Cavallerie-Verband angehörigen Regimentern namentlich zu ernennen. Gleichzeitig mit der Ernennung ist festzulegen, welcher der beiden Schiedsrichter das Protokoll zu führen hat.

Tritt ein Mitglied der Prüfungskommission an, so ist für diesen Einzelfall durch den Leitenden eine Ersatzperson zu ernennen.

Die Tätigkeit in der Prüfungskommission ist eine Ehrenfunktion, weshalb keine Kostenersätze oder sonstige Leistungen gebühren.

2.) Prüfungstermine und Ausschreibung der Prüfung:

Pro Jahr ist eine Prüfung auszuschreiben. Der Prüfungstermin wird vom Vorstand in Einvernehmen mit der Prüfungskommission festgelegt. Bei Bedarf können weitere Prüfungstermine festgelegt werden. Für den weiteren Prüfungstermin müssen mindestens drei Kandidaten genannt sein.

Die Ausschreibung der Prüfung soll tunlichst im 1. Quartal des Jahres erfolgen.

3.) Meldung zur Prüfung:

Die Anmeldung der Kandidaten zur Ablegung der Prüfung erfolgt durch den Kandidaten selbst binnen einer Frist von längstens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin.

4.) Durchführung der Prüfung:

a) Theoretische Prüfung:

Aus den Prüfungsfächern werden folgende Anzahl von Fragen gestellt:

Historische Betrachtung zur Kavallerie-Schützenauszeichnung:	2 Fragen
Gesetzliche Bestimmungen Waffengesetz:	4 Fragen
Waffentechnik:	6 Fragen

Sämtliche Fragen sind dem Fragenkatalog der dem jeweils gültigen Lehrbehelf angeschlossenen ist zu entnehmen.

Von jeder Fragenkategorie sind mehr als die Hälfte richtig zu beantworten.

b) Praktische Prüfung:

a. Schießen mit Karabiner M95

5 Schuss auf 100 m stehend aufgelegt auf 10er Ringscheibe

Erfordernis: 3 Treffer auf 10er-Ringscheibe

- b. Schießen mit Revolver Rast & Gasser M 98
(optional Pistole Glock 17 P 80)
12 Schuss auf 12 m frei stehend auf 10er Ringscheibe
Erfordernis: 6 Treffer auf 10er-Ringscheibe

- c) Prüfungsergebnis:

Die Prüfungskommission entscheidet in geheimer Beratung über den Prüfungserfolg und spricht das Ergebnis „bestanden“ oder „nicht bestanden“ unmittelbar nach der Beratung aus. Besteht ein Kandidat einzelne Teilprüfungen nicht, so kann der Kandidat die Prüfung beim nächsten Prüfungstermin wiederholen, wobei sich die Wiederholung lediglich auf die nicht bestanden Teilprüfungen beschränkt.

- d) Über das Prüfungsergebnis ist vom eingeteilten Schreiber ein Protokoll zu verfassen, in dem die Schiessergebnisse und das Ergebnis der theoretischen Prüfung erfasst ist. Dem Protokoll sind die Schießscheiben anzufügen.
Das Protokoll ist vom Leitenden und den beiden Schiedsrichtern zu unterzeichnen.
Die Entscheidungen der Schiedsrichter sind verbindlich und unanfechtbar.

5.) Kosten:

- a) Richtlinien u. Lehrbehelf werden kostenlos zur Verfügung gestellt.
- b) Mit der Anmeldung zur Prüfung ist die Aufwandsersatz in der Höhe von € 40,- zu entrichten. Für eine Wiederholungsprüfung ermäßigt sich der Aufwandsersatz um die Hälfte.
- c) Der Bewerber hat die Kosten für Munition, Beistellung der Waffen und Schießscheiben sowie allfällige Kosten für die Benützung der Schiessanlage zu tragen. Die Beistellung der Schießanlage besorgt der Österr. Cavallerie-Verband.
- d) Die Kosten für die Kavallerie-Schützenauszeichnung trägt der Österr.Cavallerie-Verband.

7.) Fragenkatalog:

Historische Betrachtung:

1. Wann wurde die Kavallerie Schützenauszeichnung in der k.(u.)k. Armee eingeführt ?
Mit EntschlieÙung vom 13.6.1871 wurde die Kavallerie-Schützenauszeichnung eingeführt.
2. Beschreibe den Unterschied der Kavallerie Schützenauszeichnung Modell 1871 und 1806 ?
Die Kavallerie Schützenauszeichnung trägt seit 1806 einen gewellten, ca 6 mm breite Rand, der mit Eichenlaub und Eichel bedeckt ist.
3. Wer konnte die Kavallerie-Schützenauszeichnung verleihen ?
Über Vorschlag des Eskadronskommandanten durch den Truppenkommandanten.

Gesetzliche Bestimmungen:

1. Erkläre den Begriff Schusswaffen !
Schusswaffen sind Waffen, mit denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmte Richtung verschossen werden können.
2. Erkläre den Begriff Faustfeuerwaffen !
Faustfeuerwaffen sind Schusswaffen, bei denen die Geschosse durch Verbrennung eines Treibmittels ihren Antrieb erhalten und die eine Gesamtlänge von höchstens 60 cm aufweisen
3. Erkläre den Begriff Kriegsmaterial !
Kriegsmaterial sind bestimmte Waffen, Munitions- und Ausrüstungsgegenstände gem. einer Verordnung nach § 2 des Waffengesetzes.
4. Was versteht man unter dem Begriff Waffenbesitz:
Als Waffenbesitz gilt schon die Innehabung von Waffen und Munition. Das heißt man muss gar nicht der Eigentümer der Waffe oder Munition sein.
5. Wann gilt eine Waffe als geführt ?
Wer eine Waffe bei sich hat, führt eine Waffe.
6. Wann gilt eine Waffe als nicht geführt ?
a) wer die Waffe innerhalb einer geschlossenen Wohnung oder eines eingefriedeten Grundstückes bei sich hat.

b) wer die Waffe ungeladen in einem geschlossenen Behältnis zum Transport an einen anderen Ort bei sich hat.

7. Wer gilt im Sinne des Waffengesetzes als keinesfalls verlässlich ?

*Alkohol/und-oder suchtkranke Menschen
Psychisch kranke Menschen
straffällig gewordene Menschen*

8. Welche Schusswaffen gelten im Sinne des Waffengesetzes als Schusswaffen der Kategorie B ?

Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.

9. Wer darf Schusswaffen der Kategorie B besitzen und führen ?

Besitz und Führen von Schusswaffen der Kategorie B sind nur aufgrund einer behördlichen Bewilligung zulässig.

10. Was ist eine Waffenbesitzkarte und wer stellt sie aus ?

Verlässlichen EWR-Bürgern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und eine Rechtfertigung zum Besitz einer Schusswaffe der Kategorie B anführen können, wird über Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde eine Waffenbesitzkarte für 2 Schusswaffen der Kategorie B ausgestellt.

11. Wer kann die Ausstellung eines Waffenpasses beantragen ?

Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Nachweis erbringen, dass sie entweder aus beruflichen Gründen oder Inhaber einer Jagdkarte Bedarf zum Führen von Schusswaffen der Kategorie B haben.

12. Wo ist das Führen von Schusswaffen der Kat. C und D geregelt?

§ 35 Waffengesetz: Angehörige einer traditionellen Schützenvereinigung, die mit ihren Gewehren aus feierlichem oder festlichen Anlass ausrücken. Dies gilt auch für das Ausrücken zu den hierzu erforderlichen vorbereitenden Übungen

Waffentechnik:

1. Wie wird der Armeerevolver Rast & Gasser Modell 1898 bezeichnet ?

Als Armeerevolver M98

2. In welcher Zeit wurde der Armeerevolver M98 erzeugt ?

In der Zeit von 1898 bis 1918

3. Welches Kaliber hat der Armeerevolver M98 und wieviel Schuss fasst die Trommel ?

Kaliber 8 x 27 mm. Das heißt: Laufinnendurchmesser hat Kaliber 8mm und die Patronenhülse eine Länge von 27mm 8 Patronen

4. Gib Gewicht und Länge des M98 an !
Gewicht ungeladen: 0,85 kg
Länge: 225 mm
5. Gib Lauflänge und Anzahl der Züge des M98 an !
Lauflänge: 116 mm, 4 Züge
6. Wie wird der Mannlicher Karabiner Modell 1895 bezeichnet ?
Karabiner M95
7. In welcher Zeit wurde der M95 gebaut ?
Von 1895 – 1918
8. Welches Kaliber hat der M95 und wieviel Patronen fasst der Ladestreifen ?
Kaliber 8x50 mmR, 8x56mmR, (8x57mmIS; In k.u.k.Armee nicht gebräuchlich)
Ladestreifen mit 5 Patronen
9. Gib Gewicht und Lauflänge des M95 an !
ungeladen 3,8 kg
Lauflänge 480 mm
10. Beschreibe das Bajonett zum M95 !
Gesamtlänge: 358 mm
Klingenlänge: 247 mm
Durchmesser des Laufringes: 15 mm
11. Wie wird die Pistole Glock 17 im Armeegebrauch bezeichnet ?
P80
12. Wer ist der Hersteller der P80?
Fa. Glock GmbH, Österreich
13. Nenne das Ladeprinzip der P80 ?
Die P80 ist ein Rückstoßlader
14. Gib Kaliber und Fassungsvermögen des Magazins der P80 an !
Kaliber 9x19 mm Magazine zu 17, 19 oder 33 Patronen sind möglich
15. Gib Gewicht, Lauflänge und Anzahl der Züge der P80 an !
Gewicht ungeladen: 0,625 kg, Lauflänge: 114 mm, 6 Züge hexagonal
16. Was bedeuten die Angaben 9x19 mm, 8 x 27 mm und 8 x56 mm bei Waffen?
Erste Angabe: das Kaliber des Geschosses
Zweite Angabe: die Länge der Hülse

Sicherheitsbestimmungen:

1.) Welche wesentlichen Pflichten gelten für die Schießteilnehmer?

- g) Einhaltung der Grundregeln der sicheren Behandlung der Schusswaffe*
- h) Einhaltung der Anweisung des Schießpersonals*
- i) Beachtung der Schießplatzordnung*
- j) Verwendung nur zugelassener Waffen*

2.) Was ist auf dem Schießplatz verboten ?

- k) Die Waffen dürfen erst am Schießstand geladen werden*
- l) Waffen nicht unbeaufsichtigt weglegen*
- m) Genuss alkoholischer Getränke vor und während des Schießens*
- n) es darf nur auf die vorgegebenen Ziele geschossen werden*

3.) Wie ist das Schießpersonal gekennzeichnet?

der Leitende trägt am linken Oberarm eine gelbe Armbinde und das Personal der Standaufsicht trägt am linken Oberarm eine rote Armbinde



Dieser Lehrbehelf wurde in der Vorstandssitzung des Österr. Cavallerie-Verbandes am 25.Nov. 2014 beschlossen.

Für den Österr. Cavallerie-Verband:

Präsident:

Schriftführer:

Franz Prandstätter, Obstlt d.Kav.

Ing. Alfred Madlmayr, Mjr d.Kav.

Informativer Anhang: (Nicht Gegenstand der Prüfung)

STEYR M95

1 Lauf

k Korn

ks Kornstöckel

a Aufsatz

r Aufsatzschuber

sp Aufsatzspange

ra Aufsatzrahmen

g Gehäuse

v Verschlußkolben

gr Grifsstück

gf Griff

sch Schlagbolzen-Mutter

s Sperrklappe

gs Grenzstollen

z Zügel

k Kasten

k1 vordere Kastenschraube

k2 rückwärt. Kastenschraube

k3 Kastenboden-Schraube

vs Vorderschaft

ms Mittelschaft

m Schaftmulde

kh Kolbenhals

kb Kolben

ob Oberschaft

og oberer Stutzenring

ug unterer Stutzenring

d Dorn

ri oberer Riemenbügel

ru unterer Riemenbügel

kn Klobenschiene

ks Kolbenschuh

kl Bajonett-Klinge

p Parierstange

b Grifffülse

gs Griffschalen Drücker



Ursprünglich wurde der M95 als langes Infanteriegewehr für die österreichisch-ungarische Armee entwickelt. Im Ersten Weltkrieg erkannte die Armeeführung den großen Nachteil dieser „langen“ Gewehre in den Schützengräben. Es wurden vermehrt lange Gewehre zu kurzen Stutzenversionen umgebaut und eingesetzt. Ab 1916 produzierte die Gewehrfabrik Budapest nur noch die kurze M95-Version im Einheitskaliber 8×50 R (M93). Nach dem Ersten Weltkrieg wurden im Rahmen der Neugliederung der Volkswehr der Ersten Österreichischen Republik, die auf Grund des Vertrages von Saint Germain auf nur 30.000 Mann begrenzt war, die Waffen um 1930 modernisiert. Der Großteil dieser „langen“ Gewehre wurde zu handlichen und schnell einsetzbaren Karabinern umgebaut. Zeitgleich stellte man fest, dass die veraltete M93-Munition für das gekürzte Gewehr nicht mehr geeignet war, somit wurde auch die Munition modernisiert.

Im Allgemeinen sind folgende Versionen bekannt:

- Gewehr M95 Kaliber 8×50 R
- Karabiner M95a (Stutzen) Kaliber 8 × 50 R
- Gewehr und Karabiner M95/30 Kaliber 8 × 56 R (8×56R M30 S)

Das Mannlicher war neben dem schweizerischen Schmidt-Rubin-Gewehr Ord 1889, bedingt durch das Verschlussystem, zu seiner Zeit das Repetiergewehr mit der größten Kadenz. Ein geübter Schütze kann etwa 35 Schuss pro Minute abfeuern.

Auf Grund der schnellen Nachladebewegung des Kammerstengels (zurück und vor), wurde der M95 (Gewehr/Karabiner) von den Soldaten in der k.u.k. Armee, „Ruck-zuck-Gewehr“ genannt.

Einsatzstaaten

Österreich-Ungarn, Österreich, Bulgarien, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Italien, Rumänien, Jugoslawien, Niederlande, Osmanisches Reich, Türkei, Tschechoslowakei, Portugal

ROTH - STEYR M1907

Mit ihrer Einführung im Jahr 1907 war sie eine der ersten Pistolen, die überhaupt Ordonnanz einer Streitkraft wurde. Die Roth-Steyr ersetzte die Rast & Gasser-Revolver und war vor allem für die Kavallerie vorgesehen. Für diesen Einsatz schrieb das k.u.k. Militär besondere Konstruktionsmerkmale vor. Es sollte verhindert werden, dass sich ungewollt Schüsse aus einer Waffe lösten, die ein berittener Soldat mit sich führte, selbst wenn sein Pferd scheute. Dazu gehörte, dass die M1907 über keinen Hahn verfügte. Stattdessen wurde beim Durchladen der Pistole die Schlagbolzenfeder etwas gespannt, der Schlagbolzen rastete dann zunächst ein. Die vollständige Spannung bewirkte erst das Betätigen des militärisch harten Abzuges. Dies war jedoch kein Double Action-System, im Falle eines Zündversagers musste die Waffe

mittels des Knaufes erneut gespannt werden. Dieses Abzugssystem wird heute von hahnlosen Polymerwaffen wie der Glock wieder aufgegriffen.

Typisch für Steyr-Pistolen jener Zeit war das fest im Griffstück integrierte Magazin, das mit Ladestreifen befüllt werden musste. Zum Laden diente der Knauf am Ende der Waffe. Der sehr lange Verschluss ähnelt nur wenig einem herkömmlichen Schlitten. Es besteht hinten aus einem (bis auf die Bohrung für den Schlagbolzen) massiven Block, vorn aus einer Hülse, die den Lauf umgibt. In den Verschluss sind spiralförmige Führungen eingearbeitet, die den Lauf beim Rückstoß um 90° drehen und so die Verriegelung aufheben. Die Konstruktion war nicht ausgereift. Es kam vor, dass sich mit der Abgabe eines Schusses gleich ein zweiter löste. Dieser Fehler konnte zwar behoben werden, die Fertigung erwies sich jedoch als zu aufwändig und wurde aufgegeben. Daraufhin entwickelte man in Steyr das Nachfolgemodell Steyr M1912 mit außen liegendem Hahn. Zur Unterscheidung wird jene Pistole auch Steyr-Hahn bezeichnet, diese dagegen Steyr-Roth. Es wurden 80.000 bis 90.000 Stück gefertigt, zwei Drittel davon in Steyr, die anderen von Fegyvergyar in Budapest.



Allgemeine Information

Zivile Bezeichnung:	Steyr-Roth
Militärische Bezeichnung:	8mm Repetierpistole M 1907
Einsatzland:	Österreich
Entwickler/Hersteller:	Georg Roth, Karel Krnka Österreichische Waffenfabriks- gesellschaft in Steyr
Herstellerland:	Österreich
Produktionszeit:	1907 bis 1914
Waffenkategorie:	Pistole

Ausstattung

Gesamtlänge:	233 mm
Gewicht: (ungeladen)	1,0 kg
<u>Lauf</u> länge:	131 mm

Technische Daten

<u>Kaliber</u> :	8 x 19 mm Steyr
<u>Mögliche Magazinfüllungen</u> :	10 Patronen
Munitionszufuhr:	festes Kastenmagazin
Anzahl <u>Züge</u> :	4
<u>Drall</u> :	rechts
<u>Verschluss</u> :	Drehlauf
Ladeprinzip:	<u>Rückstoßblader</u>

STEYR M 1912

Die k.u.k. Armee hatte mit der Roth-Steyr M1907 bereits ihre alten Militärrevolver vom Typ Rast & Gasser ersetzt, doch die Roth-Steyr bewährte sich nicht. Insbesondere deren Sicherheitsmerkmale wurden bemängelt. Daraufhin stellten die Waffenwerke in Steyr 1911 eine neue Waffe vor. Bei dieser wurde das feste Kastenmagazin im Pistolengriff beibehalten, es kann entweder mit einzelnen Patronen oder über Ladestreifen befüllt werden. Die M1912 verwendet eine stärkere Munition, die Verriegelung bewirkt ein drehbarer Lauf. Nach dem Auslösen des Schusses setzt der Lauf eine kurze Strecke mit dem Schlitten zurück, wird dann aber durch im Gehäuse eingefräste Kulissen um 30° gedreht und entriegelt damit den Schlitten.

Diese Lösung war überaus zuverlässig. Im Gegensatz zur deutschen Pistole 08 war nicht nur der Lademechanismus besser gegen Verschmutzung geschützt, sondern erwies sich auch als toleranter gegenüber Schwankungen der Patronenlaborierung. Dafür war die deutsche Pistole dank ihrer Wechselmagazine schneller zu laden und hatte einen günstigeren Griffwinkel. Von der Steyr M1912 wurden etwa 300.000 Stück gebaut. Nach dem Anschluss Österreichs wurden diese vom Heereswaffenamt als Pistole 12 (ö) in die Ausrüstung der deutschen Streitkräfte übernommen. Dabei wurden 250.000 Exemplare auf die Patrone 9 mm Parabellum umgerüstet und mit dem Zeichen 08 auf dem Schlitten gekennzeichnet.



Allgemeine Information

Zivile Bezeichnung:	Steyr-Hahn
Einsatzland:	Österreich
Entwickler/Hersteller:	Konrad Murgenthaler, Österreichische Waffenfabrikgesellschaft in Steyr
Herstellerland:	Österreich, Chile, Deutschland, Rumänien, Türkei
Produktionszeit:	1911 bis 1930
Waffenkategorie:	Pistole

Ausstattung

Gesamtlänge:	216 mm
Gesamthöhe:	142 mm
Gesamtbreite:	31 mm
Gewicht: (ungeladen)	0,98 kg
Laufänge:	130 mm

Technische Daten

Kaliber:	9 x 23 mm Steyr
Mögliche Magazinfüllungen:	8 Patronen
Anzahl Züge:	4
Drall:	rechts
Verschluss:	Drehbarer Lauf
Ladeprinzip:	Rückstoßlader

RAST & GASSER M1870



Kaliber : 11.2x29.5mm
 Länge: 375mm
 Gewicht: 1300g
 Lauflänge: 235mm
 Magazin : 6-schüssige Trommel

Feuerwaffen der Kavallerie

Faustfeuerwaffen:

Im Rahmen der von 1867-1869 währenden Armee reform wurde 1870 der Armeerevolver M1870 im Österr. Heer eingeführt, ab 1874 die verbesserte Version M 1870/74.

Bei den Fußtruppen kam 1899 der Revolver Rast & Gasser M 1898.

Infolge des herrschenden Mangels, während des 1. Weltkriegs, wurde dieses Model auch an die Kavallerie ausgegeben.

Bereits 1895 wurde allerdings begonnen den veralteten M1870/74 durch moderne Selbstladepistolen zu ersetzen.

1907 wurde (nur bei der Kavallerie) die „Repetierpistole M.7 System Roth „ normiert. (Roth-Steyr M1907)

Gewehr:

1868 wurde bei der Kavallerie ein Hinterladersystem, der Karabiner M.1867 im Kaliber 11mm eingeführt. Dieser sogenannte „Werndl Karabiner „ wurde 1890/91 durch den 8mm Repetierkarabiner M. 1890 ersetzt.

1899 wurde dann der Repetierkarabiner M.1895 eingeführt.

Maschinengewehr:

Wurde 1895 versuchsweise eingeführt.

1911 waren die MG-Abteilungen mit je vier MG Schwarzlose M.7 bzw. M.7/12 ausgestattet.